Beitragsordnung des Makerspace Partheland e. V.

- Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 6 Mitgliedsbeiträge und § 4 Beendigung der Mitgliedschaft der Satzung des Makerspace Partheland e. V. erstellt.
- 2. Der Makerspace Partheland e. V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des Makerspace Partheland e. V. am 14.01.2022 diese Beitragssatzung beschlossen, die am darauf folgenden Tag in Kraft tritt. Die festgelegte Beitragssätze werden jeweils ab der darauf folgenden Beitragszahlung erhoben.
- 3. Die Höhe der Beiträge wird wie folgt festgelegt:

1.1 Aktive Mitalieder:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5,-€ je Monat. Auf freiwilliger Basis kann ein höherer Mitgliedsbeitrag gezahlt werden.

1.2 Fördernde Mitglieder:

Die Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder (zum Beispiel Unternehmen und Kooperationspartner) werden vom Vorstand individuell verhandelt und in den entsprechenden Verträgen festgeschrieben.

- 4. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 5. Die Beiträge gemäß Punkt 3 werden als Jahresbeiträge jeweils jährlich im ersten Monat des Geschäftsjahres im Voraus erhoben.
- 6. Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet. Endet eine Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres, erfolgt keine anteilige Erstattung.
- 7. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich über das SEPA-Lastschriftverfahren. Dazu muss das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- 8. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit (Punkt 5) in Verzug, so erhält es eine Zahlungserinnerung. Bleibt ein Mitglied trotz der Zahlungserinnerung in Verzug, so erhält es eine Mahnung mit Fristsetzung für die Zahlung. Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so werden seine Zugänge gesperrt und es erhält eine letzte Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung). Bleibt ein Mitglied, nachdem es die letzte Mahnung erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, kann es entsprechend der Regelungen in § 4 Beendigung der Mitgliedschaft der Satzung des Makerspace Partheland e. V. ausgeschlossen werden. Die Beitragsforderungen an das Mitglied bleiben bestehen und addieren sich auf, bis eine ordentliche Kündigung bzw. ein Ausschluss erfolgt.

- 9. Wurde ein Mitglied wegen säumiger Beitragszahlung ausgeschlossen und sind noch Forderungen gegen Ihn offen, so sind diese vor einem Wiedereintritt zunächst zu begleichen.
- 10. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
- 11. Der Verein behält sich vor, zivilrechtliche Ansprüche gegen das Mitglied in Höhe der Beitragsschuld und der Mahnkosten geltend zu machen.
- 12. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich oder per E-Mail an info@makerspace-partheland.de mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.